

CVP- Thurgau | Geschäftsstelle | Haldenstr. 7 | 9507 Stettfurt

Kanton Thurgau
Departement für Erziehung und Kultur
Regierungsgebäude
8510 Frauenfeld

Stettfurt, 18. Januar 2021

Vernehmlassung «Änderung des Gesetzes über die Volksschule betreffend selektives Obligatorium vorschulische Sprachförderung»

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

CVP Thurgau dankt für die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme zum selektiven Obligatorium der vorschulische Sprachförderung

Stellungnahme „selektives Obligatorium vorschulische Sprachförderung“

Mit Schreiben vom 22. Oktober 2020 ermöglicht es das DEK den Fraktionen, sich an dem Vernehmlassungsverfahren zur Änderung des Gesetzes über die Volksschule, des Gesetzes über Beitragsleistungen an die Schulgemeinden und der Verordnung des Regierungsrates über die Volksschule mit Frist bis 31. Januar 2021 zu beteiligen. Für die Möglichkeit Stellung nehmen zu können, bedanken wir uns. Die Arbeitsgruppe «Bildung und Familie» hat sich mit den vorliegenden Gesetzes- und der Verordnungsänderung auseinandergesetzt.

Frage	Ja	Ja mit Vorbehalt	Nein	Bemerkung
Sind Sie einverstanden mit Abs. 1 von Entwurf § 41b Gesetz über die Volksschule (VG; RB 411.11)? "Kinder, die das dritte Altersjahr bis zum 31. Juli vollenden und einen sprachlichen Förderbedarf aufweisen, besuchen auf das nächste Schuljahr ein Angebot der vorschulischen Sprachförderung."		x		Sollte eine Fachperson, zum Beispiel eine Ärztin oder ein Arzt, einen Förderbedarf vor dem dritten Lebensjahr feststellen, sollen die Eltern bereits früher zu Massnahmen verpflichtet werden. Der Fokus darf nicht nur auf der Sprache liegen, Kinder mit sozialen Auffälligkeiten sollten auch unterstützt werden.
Sind Sie einverstanden mit Abs. 2 von Entwurf § 41b Gesetz über die Volksschule? "Die Schulgemeinde klärt den sprachlichen Förderbedarf ab und entscheidet, ob ein Angebot der vorschulischen Sprachförderung besucht werden muss."		x		Wichtig der Hinweis unter 2.5, dass der Kanton den Fragebogen zur Sprachstandserhebung zur Verfügung stellt. Es braucht Fachpersonen, die den Eltern beim Ausfüllen des Fragebogens helfen. Nur eine Einschätzung der Eltern erachten wir als zu wenig stichhaltig.
Sind Sie einverstanden mit Abs. 3 von Entwurf § 41b Gesetz über die Volksschule? "Die Schulgemeinde stellt ein bedarfsgerechtes Angebot für vorschulische Sprachförderung sicher und übernimmt die Kosten."		x		Dies braucht eine gute Zusammenarbeit zwischen den Schulgemeinden und den politischen Gemeinden. Für die Sprachförderung sind die Schulgemeinden zuständig. Für die Spielgruppen, KITAG, usw. sind dies die politischen Gemeinden. Wichtig sind gute Absprachen. Bestehende, bewährte Angebote sollten, wenn möglich, ausgebaut und nicht durch neue ersetzt werden.
Sind Sie einverstanden mit Abs.4 von Entwurf § 41b Gesetz über die Volksschule? "Die Schulgemeinde kann von den Erziehungsberechtigten einkommensabhängige Beiträge von maximal Fr. 800 pro Jahr verlangen. Von bedürftigen		X ?	X?	Schwierig, einen Elternbeitrag zu verlangen, wenn die vorschulische Sprachförderung zur Schulpflicht zählt, siehe Bundesgerichtsentscheid im Jahr 2017. Wünschenswert wäre eine Möglichkeit, bei der den Eltern,

Erziehungsberechtigten werden keine Beiträge verlangt."				welche sich verpflichten an einem Elternbildungsprogramm teilzunehmen, die Kosten erlassen zu können, den anderen hingegen einen Beitrag abzuverlangen.
Sind Sie einverstanden mit Abs. 5 von Entwurf § 41b Gesetz über die Volksschule? "Die an der vorschulischen Sprachförderung beteiligten Personen, Behörden und Organisationen tauschen untereinander alle nötigen Daten aus."	x			Der Datenaustausch muss niederschwellig, unkompliziert und zweckmässig geregelt werden.
Sind Sie einverstanden mit Abs. 6 von Entwurf § 41b Gesetz über die Volksschule? "Der Regierungsrat regelt 1. die Abklärung der vorschulischen Sprachförderung; 2. die Anforderungen an die Angebote der vorschulischen Sprachförderung und 3. die Beiträge und weiteren Pflichten der Erziehungsberechtigten."		x		Gibt es eine Möglichkeit, die Eltern mehr in die Pflicht zu nehmen? Ist es möglich, die Eltern, deren Kinder ein Sprachförderungsprogramm absolvieren müssen, zu verpflichten, an einem Elternbildungsprogramm teilzunehmen (z. Bsp. Gemeinde Thusis „Ping-Pong“-System)
Sind Sie einverstanden mit der Erhöhung des sonderpädagogischen Zuschlags gemäss Entwurf § 6 Gesetz über Beitragsleistungen an die Schulgemeinden (Beitragsgesetz; RB 411.61)?			x	Für die Betreuung der Eltern und Begleitung der Kinder ist der vorgeschlagene Betrag wahrscheinlich zu niedrig. Werden pädagogische Fachpersonen eingebunden, dann reicht die vorgeschlagene Erhöhung des sonderpädagogischen Zuschlags nicht aus.
Sind Sie einverstanden mit der Befristung auf fünf Jahre der Erhöhung des sonderpädagogischen Zuschlags gemäss Entwurf § 23a Beitragsgesetz?			X	Der Zuschlag für sonderpädagogische Massnahmen darf nicht nur auf 5 Jahre befristet werden. Die Kosten für das „selektive Obligatorium vorschulischer Sprachförderung“, fallen auch nach 5 Jahren weiter an, deshalb keine zeitliche Beschränkung.

Bemerkungen zum Entwurf §28a-d der Verordnung des Regierungsrats über die Volksschule (RRV VG; RB 411.111)				
--	--	--	--	--

Wie in der Ausgangslage richtig bemerkt, finden wir es wichtig, dass neben der Sprachförderung auch im Bereich der Verhaltensauffälligkeit Lösungen gesucht werden.

Positiv nehmen wir zur Kenntnis, dass das AV und die Fachstelle KJF die Grundlagen und die Organisation von Angeboten und Strukturen klären, die Eltern in ihrer Erziehungsaufgabe unterstützen und so Verhaltensauffälligkeiten entgegenwirken.

Obwohl uns bewusst ist, dass diese Frage mehrere Departemente und zahlreiche externe Akteure betrifft, sind wir der Ansicht, dass zeitnah eine departementsübergreifende Arbeitsgruppe eingesetzt werden sollte.

4.1.21/ Arbeitsgruppe Bildung und Familie CVP/EVP/Version CP

Freundliche Grüsse

CVP Thurgau



Paul Rutishauser
Präsident



Marlise Bänziger
Geschäftsstellenleiterin